# Hygienekonzept für die Dorfhäuser der Gemeinde Swisttal (gültig ab 15.07.2020)

#### 1. Grundsätzliches

- Der Veranstalter/die Veranstalterin ist verantwortlich und haftet für die Einhaltung aller Corona-Schutzmaßnahmen gemäß der jeweils gültigen Fassung der Corona-Schutzverordnung NRW (jederzeit einsehbar unter www.land.nrw/corona). Er stellt die Gemeinde Swisttal von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- Zur Sicherstellung der mindestens einfachen Rückverfolgbarkeit hat der/die Veranstalter/-in zwingend die Kontaktdaten aller der teilnehmenden Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) zu erfassen. Diese sind 4 Wochen, beginnend mit dem Tag der Veranstaltung, unter Einhaltung der Regelungen der DSGVO zu verwahren anschließend zu vernichten.
- Alle Personen haben sich beim Betreten des Gebäudes/Veranstaltung die Hände zu desinfizieren. Geeignete Desinfektionsmittelspender sind im Dorfhaus installiert und liegen im Eigentum der Gemeinde Swisttal.
- Der **Abstand von 1,5 Metern pro Person** ist sicherzustellen, sowe<mark>it die j</mark>eweils geltende Verordnung keine andere Regelung trifft.
- Innerhalb des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sofern man sich im Gebäude bewegt. Am Sitzplatz kann der Mund-Nasenschutz abgelegt werden.
- Die Sanitäranlagen von der Gemeinde ausreichend mit Seife und Papierhandtüchern sowie Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.
- Voraussetzung für die Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist das Einreichen eines auf die jeweilige Nutzung angepassten Hygienekonzeptes. Dieses Konzept ist der Gemeinde mindesten 14 Tage vor der ersten Nutzung vorzulegen.
- Verstöße gegen die Hygienekonzepte und im Zuge dessen gegen die Corona-Schutzverordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.
- Die Sicherstellung der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen sowie die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten muss im Hygienekonzept des/der Veranstalters/-in dargelegt sein. Zwischenreinigung und desinfizieren der Türgriffe und Geräte obliegt der Verantwortung des/der Veranstalters/-in.

### 2. Nutzungen:

Dieses bindende Hygienekonzept gilt nicht nur für Vermietungen, sondern gleichsam auch für Dauernutzer der Dorfhäuser wie Seniorengymnastik, Sport, Karnevalstanztraining, Musikvereine etc. Die derzeitigen Nutzungsvereinbarungen bleiben mit folgenden Einschränkungen in Kraft:

Zwischen den jeweiligen Nutzungseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten zu berücksichtigen. In diesem Zeitfenster ist das Gebäude zu lüften. Dementsprechend muss vor einem Nutzergruppenwechsel die Trainingszeit entsprechend früher enden. Dies gilt nicht für die letzte Übungseinheit des Tages. Wird das Gebäude von mehreren Gruppen gleichzeitig genutzt (z.B. Saal und Mehrzweckraum) ist durch die Übungsleiter\*innen oder die Veranstalter/-innen sicherzustellen, dass nicht alle Kursteilnehmer gleichzeitig die Halle verlassen.

- Das Ende der Nutzungszeit ist so zu verstehen, dass die Gruppe zu diesem Zeitpunkt das Hallengebäude verlassen haben muss.
- Die Fenster und Türen sind nach der letzten Übungseinheit des Tages zu schließen. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten.

## Personenzahl

Die Anzahl der zulässigen Personenzahl in den Dorfhäusern richtet sich nach der Grundfläche der Räume. Es wird ein rechnerischer Faktor von 10m² / Person zugrunde gelegt (Abstand mind. 1,5 Meter in jede Richtung). Zur Bemessung der Abstandsregeln gilt die CoronaSchVO NRW in der jeweils gültigen Fassung. Die Flächenangaben der einzelnen Dorfhäuser können unter http://www.swisttal.de eingesehen werden.

#### Geräte/Materialien

Für die Übungseinheiten darf nur eigenes, mitgebrachtes Gerät bzw. Material genutzt werden. Ausnahmen zur Nutzung von Gerätschaften der Dorfhäuser werden gesondert geregelt. Sollte Mobiliar der Dorfhäuser verwendet werden, ist dies durch die Nutzer mit einem Flächendesinfektionsmittel nach Abschluss der Nutzungszeit zu reinigen.

## 3. Vermietung:

an Vereine und Privatpersonen

- Der/Die jeweilige Veranstalter/-in ist ve<mark>rantwortlich für die Einhaltung aller Auflagen g</mark>em. der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW.
- Die zulässige Höchstzahl an Teilnehmern an einer Veranstaltung wird, je nach Veranstaltungsart, in der Coronaschutzverordnung NRW beschrieben.
- Für die Zulässigkeit der Veranstaltung, gem. Coronaschutzverordnung NRW haftet die verantwortliche Person.
- In der Verantwortung und Haftung des /der Veranstalter/-in liegt darüber hinaus, dass alle verantwortlichen Personen, Teilnehmer an der Veranstaltung detailliert über Ihr Hygienekonzept informiert sind, die geltenden Schutzmaßnahmen kennen und diese strikt einhalten.
- Der/Die Veranstalter/-in hat für einen regelmäßigen Luftaustausch in den Räumen zu sorgen. Während der Nutzungszeiten sind alle Hallenfenster und die Türen, welche nicht aus brandschutztechnischen oder Unfallverhütungsgründen geschlossen gehalten werden müssen, durchgehend zu öffnen. Die gültigen Lärmschutzregeln sind dabei zu beachten.
- Eine Bewirtung darf nur unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (s. CoronaSchVO NRW)
- Benutztes Gerät/Material ist zu reinigen und zu desinfizieren. Die Türgriffe sind mehrmals täglich durch den/die Veranstalter/in zu desinfizieren.

  Swisttal den

  Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner